

75. Kann das ordentliche Gericht in Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaften gegen Unternehmer eine in Gemäßheit der Reichsversicherungsbordnung ergangene Entscheidung darüber nachprüfen, in welchem Betriebe der Verletzte tätig war?

RWD. §§ 903 Abs. 4, 907 Abs. 2, 901 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Februar 1918 i. S. VL u. Gen. (Bekl.)
w. Rheinisch-Westf. Baugewerksberufsgenossenschaft (KL). Rep. VI.
356/17.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Fuger Th. van R. hat am 4. Januar 1913 auf der Beche Br. in L. seinen Tod durch Sturz von einem Gerüste gefunden, auf dem er nebst seinem Bruder J. van R. mit Ausfugearbeiten beschäftigt war. Das Gerüst besand sich an einem von dem Beklagten zu I errichteten Neubau. Der Witwe und den Kindern zahlt die Klägerin Renten, auch hat sie Sterbegeld gewährt. Sie ist der Meinung, daß ihr die Beklagten ihren Aufwand zu erstatten haben. Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach zur Hälfte, das Berufungsgericht dagegen im vollen Umfange dem Grunde nach für berechtigt. Die von dem Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Da sich der Unfall am 4. Januar 1913 zugetragen hat, die Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsbordnung aber gemäß Art. 3 der Verordnung vom 5. Juli 1912 seit dem 1. Januar 1913 in Kraft sind, so ist die Reichsversicherungsbordnung für die Beurteilung des erhobenen Anspruchs maßgebend. Nach § 903 RWD.

haften aber die Unternehmer der Berufsgenossenschaft . . . , wenn sie den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung der Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren, ohne daß es einer strafgerichtlichen Feststellung dieses Sachverhalts bedarf. . . .

Von der Revision wird geltend gemacht, es sei jedenfalls der von den Beklagten angetretene Beweis dafür erheblich gewesen, daß F. van N. ein selbständiger Unternehmer gewesen sei, der seinerseits seinen Bruder auf Grund eines Dienstvertrags angestellt habe. . . . Dieser Angriff kann nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Der § 903 RVO. gibt der Berufsgenossenschaft gegen Unternehmer und die ihnen nach § 899 daselbst gleichgestellten Personen einen Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes, d. h., wie aus Abf. 1 des § 903 zu entnehmen ist, auf Ersatz dessen, was die Berufsgenossenschaft infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden mußte. Sie soll für die Leistungen schadlos gehalten werden, die ihr dem Verletzten gegenüber obliegen, und zwar von dem schuldigen Unternehmer, in dessen Betriebe sich der Unfall ereignet hat. Das Berufungsgericht verkennt diese Sachlage nicht. Es wirft zunächst die Frage auf, ob das ordentliche Gericht nachprüfen könne, ob Th. van N. im Betriebe seines Bruders oder der beklagten Handelsgesellschaft beschäftigt gewesen sei, nachdem die Berufsgenossenschaft eine Beschäftigung im Betriebe der letzteren angenommen habe, läßt ihre Beantwortung aber dahingestellt, weil es die Auffassung der Berufsgenossenschaft nach den Ausführungen des Sachverständigen B. für zutreffend betrachtet. Die Frage ist aber, wie die Klägerin mit Recht geltend macht, verneinend zu beantworten.

Nach § 907 Abf. 2 RVO. gilt die Vorschrift des § 901 Abf. 1 auch für Ansprüche der hier fraglichen Art. Das ordentliche Gericht ist daher an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, in welchem Umfange und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist. Hiermit ist freilich nicht unmittelbar ausgesprochen, daß auch die Feststellung des Betriebes, in dem der Verletzte zur Zeit des Unfalls tätig war, für die ordentlichen Gerichte bindend ist, es folgt das aber aus Sinn und Zweck des Gesetzes. Nach der Begründung,

abgedruckt bei Moesle und Kabeling, Anm. 2 zu § 901, soll die Gefahr vermieden werden, daß dieselbe Rechtsfrage von den verschiedenen Instanzen verschieden beurteilt wird, ferner daß der Verletzte im ordentlichen Rechtswege Schadenersatz erlangt und außerdem eine Entschädigung von dem Träger der Unfallversicherung, oder daß er auf beiden Wegen nicht zum Ziele gelangt. Ähnliche Gefahren bestehen aber auch dann, wenn der in Betracht kommende Betrieb in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung und vor den ordentlichen Gerichten verschieden bestimmt wird. Nach § 623 RVO. umfassen die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung die Unternehmer der versicherten Betriebe. Die im § 901 Abs. 1 verlangte Feststellung des ersatzpflichtigen Versicherungsträgers setzt mithin die Bestimmung des Unternehmers, in dessen Betriebe sich der Unfall ereignete, regelmäßig voraus, und daher muß die Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidung der Versicherungsinstanzen über den entschädigungspflichtigen Versicherungsträger sich auch auf die Frage erstrecken, in wessen Betriebe sich der Unfall ereignet hat. Auf Grund einer ähnlichen Erwägung ist der Senat in dem RRG. Bd. 71 S. 3 flg. abgedruckten Urteile dazu gelangt, in einem nach § 135 Abs. 3 GewUnfVG. zu beurteilenden Falle anzunehmen, daß die Entscheidung darüber, ob ein Unfall vorliege, für den aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten sei, notwendig die Frage umfasse, ob der Verletzte zu den versicherungspflichtigen und versicherten Personen gehöre. Von dem Bayerischen Obersten Landgericht aber ist angenommen worden (vgl. DRZ. 1911 Sp. 478), daß schon nach § 136 GewUnfVG. die Entscheidung der Versicherungsbehörden darüber, in welchem Betriebe sich ein Unfall ereignet habe und welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei, das Gericht binde, von dem über den Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer zu befinden sei. Von diesem Standpunkt aus ist daher die Behauptung, der Getötete sei in dem Betriebe seines Bruders tätig gewesen, unerheblich.“ . . .